

**Teil 3a****des Tarifes für die Beförderung von Personen und Sendungen  
im Binnenverkehr der EVB****Tarifbestimmungen Elbe-Weser-Bahn****Inhaltsverzeichnis Teil 3a**

<b>I Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>II Tarifsystem</b>	<b>2</b>
<b>III Fahrausweise</b>	<b>2</b>
<b>1. Einzel-Fahrausweise (mit einem Tag Gültigkeit)</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Zeit-Fahrausweise</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Fahrausweise mit Sondertarifen:</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Kinder</b> .....	<b>3</b>
<b>5. Übergang auf die 1. Wagenklasse</b> .....	<b>3</b>
<b>IV Fahrpreise</b>	<b>3</b>
<b>V Einzelbestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>1. Einzel-Fahrausweise</b> .....	<b>3</b>
1.1. EinzelTicket	3
1.2. Kinder-EinzelTicket	4
1.3. Hin&RückTicket	4
1.4. Hin&RückTicket Kind	4
1.5. TagesTicket	4
1.6. MinigruppenTicket	4
<b>2. Zeit-Fahrausweise für Jedermann</b> .....	<b>4</b>
2.1. WochenTicket	4
2.2. MonatsTicket	4
2.3. MonatsTicket Fahrrad	4
<b>3. Zeit-Fahrausweise für Schüler</b> .....	<b>5</b>
3.1. Schüler-WochenTicket	5
3.2. Schüler-MonatsTicket	6
<b>4. Zeit-Fahrausweise im Stammkunden-Abonnements</b> .....	<b>6</b>
4.1. Allgemeines	6
4.2. Abo Monatskarten (persönliche Abo-Karten)	7
4.3. Abo Schülerkarten (Schülerabo-Karten mit Berechtigungsnachweis)	7
<b>5. Fahrausweise mit Sondertarifen</b> .....	<b>7</b>
5.1. Gruppenfahrausweis	7
5.2. Schülersammelzeitkarten	8
5.3. Schönes-Wochenende-Ticket	8
5.4. Niedersachsen-Ticket / Niedersachsen-Ticket Single	8
5.5. Fahrkarten der DB AG	9
<b>6. Beförderung von Schwerbehinderten</b> .....	<b>9</b>
<b>7. Beförderung von Polizeibeamten</b> .....	<b>9</b>
<b>8. Beförderung von Sachen und Tieren</b> .....	<b>10</b>
8.1. Fahrräder	10
8.2. Tiere	10
<b>VI Beförderung von Sendungen</b>	<b>11</b>
<b>1. Gepäck</b> .....	<b>11</b>
<b>2. Expressgutverkehr</b> .....	<b>11</b>
<b>3. Güter</b> .....	<b>11</b>
3.1. Zuschlagfrachten	11
3.2. Nebengebühren / Örtliche Gebühren	11
3.3. Beförderung von Gütern in Ganzzügen (Gag) und/oder Wagengruppen	11

<b>VII Sonderangebote</b>	<b>12</b>
<b>1. Zeitkarten-Übergangstarif</b> .....	<b>12</b>

## **Tarifbestimmungen Elbe-Weser-Bahn**

### **I Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Beförderungsmitteln der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH – im folgenden EVB genannt - auf allen von diesen im Schienenverkehr befahrenen Strecken, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Diese Tarifbestimmungen gelten nicht für Fahrten, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder im NE/DB-Verkehr stattfindet; für diese ist der für solche Strecken bzw. Streckenabschnitte jeweils geltende Tarif maßgebend.

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf der Strecke, bzw. Teilstrecke Stade – Bremen in historischen Eisenbahnfahrzeugen gelten die Tarifbestimmungen Moorexpress, auch wenn die Teilstrecke ausschließlich im Gebiet eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt.

### **II Tarifsystem**

- 1) Der Tarif im Binnenverkehr der EVB ist mit Ausnahme der Sondertarife ein entfernungsabhängiger Tarif.
- 2) Sämtliche Fahrausweise – mit Ausnahme des Schüler-WochenTickets, Schüler-MonatsTickets, Abo Schüler Monatskarten und der Sondertarife - werden für die 1. und die 2. Wagenklasse ausgegeben.
- 3) Wenn nicht ausdrücklich erwähnt, erfolgt der Verkauf der Fahrausweise durch Fahrausweisautomaten auf den Bahnsteigen bzw. in den Zügen der EVB.
- 4) Die verschiedenen Rabattierungen der DB AG (z.B. BahnCard, Sparpreis o.ä.) finden keine Anwendung im EVB-Binnentarif.
- 5) Bei Fahrten im EVB-Binnentarif ist für die gesamte zu durchzufahrende Strecke eine Fahrkarte zu lösen.

### **III Fahrausweise**

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr benötigen keine Fahrkarte.

Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt, während der Fahrt und bis zum Verlassen des abgegrenzten Bahngbietes im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen. Die Fahrkarte ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende, gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

#### **1. Einzel-Fahrausweise (mit einem Tag Gültigkeit)**

- 1.) EinzelTicket
- 2.) Kinder-EinzelTicket
- 3.) Hin&RückTicket

- 4.) Hin&RückTicket Kind
- 5.) TagesTicket
- 6.) MinigruppenTicket

## 2. Zeit-Fahrausweise

- 1.) WochenTicket
- 2.) MonatsTicket
- 3.) Schüler-WochenTicket
- 4.) Schüler-MonatsTicket
- 5.) Abo Monatskarten
- 6.) Abo Schülerkarten
- 7.) MonatsTicket Fahrrad

## 3. Fahrausweise mit Sondertarifen:

- 1.) Fahrausweise im Anstoßverkehr mit dem HVV
- 2.) Gruppenfahrausweis
- 3.) Schülersammelzeitkarten
- 4.) Schönes Wochen Ticket
- 5.) SemesterTicket
- 6.) Fahrkarten der DB AG

## 4. Kinder

Kinder unter 6 Jahre werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre zahlen den ermäßigten Fahrpreis bzw. fallen unter die verschiedenen Mitnahmeregelungen für Kinder bei Tages- und Zeitkarten.

## 5. Übergang auf die 1. Wagenklasse

Hat der Fahrgast einen Fahrausweis für die 2. Wagenklasse, so ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse nicht möglich. Es gibt keine Fahrausweise, die den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ermöglichen.

Will der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke die 1. Wagenklasse nutzen, so ist der volle Fahrpreis für das 1. Klasse Ticket zu zahlen.

# IV Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in der **Anlage Fahrpreise** dargestellt.

# V Einzelbestimmungen

## 1. Einzel-Fahrausweise

Fahrausweise mit einem Tag Gültigkeit sind beim Kauf bereits entwertet und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Die Fahrt kann innerhalb der gelösten Strecke beliebig unterbrochen werden.

### 1.1. EinzelTicket

Das EinzelTicket berechtigt zu einer Fahrt für eine Person in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

### 1.2. Kinder-EinzelTicket

Das Kinder-EinzelTicket berechtigt zu einer Fahrt für ein Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahre in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Personen ab 15 Jahren benötigen EinzelTickets gemäß Ziffer 1.1.

### 1.3. Hin&RückTicket

Das Hin&RückTicket berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt für eine Person auf der gelösten Strecke.

### 1.4. Hin&RückTicket Kind

Das Hin&RückTicket Kind berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt für ein Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahre auf der gelösten Strecke. Personen ab 15 Jahren benötigen Hin&RückTickets gemäß Ziffer 1.3.

### 1.5. TagesTicket

Das TagesTicket gilt für eine Person und bis zu drei Kinder (von 6 bis einschließlich 14 Jahre) für beliebig viele Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen und beendet werden. Es gilt am Lösungstag bis um 3:00 Uhr des Folgetages.

### 1.6. MinigruppenTicket

Das MinigruppenTicket gilt für bis zu fünf Personen für beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen und beendet werden. Es gilt am Lösungstag bis um 3:00 Uhr des Folgetages.

## 2. Zeit-Fahrausweise für Jedermann

Zeit-Fahrausweise für Jedermann berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Zeit-Fahrausweise für Jedermann sind nicht übertragbar.

Der Verkauf der Zeit-Fahrausweise – mit Ausnahme der Abo-Karten - erfolgt durch Fahrausweisautomaten auf den Bahnsteigen bzw. in den Zügen der EVB.

### 2.1. WochenTicket

WochenTickets werden an jedermann ausgegeben und sind nicht übertragbar. Nach Erhalt des WochenTickets ist dieses zu unterschreiben. Sie können von einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

WochenTickets gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Der erste Tag der Woche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten Januartage fallen.

### 2.2. MonatsTicket

MonatsTickets werden an jedermann ausgegeben und sind nicht übertragbar. Nach Erhalt des MonatsTickets ist dieses zu unterschreiben. Sie können von einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

### 2.3. MonatsTicket Fahrrad

MonatsTickets Fahrrad sind nicht übertragbar. Es berechtigt während seiner Gültigkeitsdauer zur Mitnahme eines Fahrrads. Ansonsten gelten die Regelungen der Fahrkarte des Fahrgastes

Der Verkauf des MonatsTicket Fahrrad erfolgt ausschließlich in den Reisebüros der EVB.

### 3. Zeit-Fahrausweise für Schüler

Schülerzeitkarten werden ausgegeben an:

- 1) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres für  
Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemein bildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademien,
  - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;

Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist;

Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;

Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr. Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen; auch Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises, einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2. geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Schülersausweise sind für jedes Schuljahr gültig zu schreiben.

Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülerzeitkarte vorzuzeigen. Die in Ziffer 1. genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### 3.1. Schüler-WochenTicket

Schüler-WochenTickets werden an Personen ausgegeben die eine der vorstehenden Anforderungen erfüllen. Nach Erhalt der Wochenkarte ist diese zu unterschreiben. Sie können von der berechtigten Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

WochenTickets gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Der erste Tag der Woche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten Januartage fallen.

### 3.2. Schüler-MonatsTicket

Schüler-MonatsTickets werden an Personen ausgegeben die eine der vorstehenden Anforderungen erfüllen. Nach Erhalt des Schüler-MonatsTickets ist dieses zu unterschreiben. Sie können von der berechtigten Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

## 4. Zeit-Fahrausweise im Stammkunden-Abonnements

Zeit-Fahrausweise im Stammkunden-Abonnements sind Jahresfahrkarten. Das Fahrgeld wird monatlich abgebucht. Die EVB muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten, vom Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Zeit-Fahrausweise im Abonnement werden nur von den Reisebüros der EVB ausgegeben; hierfür ist ein Antrag zu stellen.

### 4.1. Allgemeines

#### 4.1.1 Gültigkeitsbeginn

Das Abonnement kann nur zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Der Antrag muss bis zum 15. des Vormonats bei der EVB vorliegen. Der Abo-Vertrag kommt mit der Zustellung der Abonnementkarte (Abo-Karte) zustande.

#### 4.1.2 Gültigkeitsende

Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements sowie bei jeder Änderung werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Folgemonats in einem unserer Reisebüros abzugeben. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben wird, ist der bisherige Monatsbetrag weiterhin zu zahlen.

Endet das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den genutzten Zeitraum der Differenzbetrag zwischen den ermäßigten Abo-Karten und den entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

Das Abonnement kann von der EVB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

- Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden können;
- eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt wird;
- die Einzugsermächtigung widerrufen wird.

#### 4.1.3 Änderungen

Änderungen der Angaben in der Abo-Karte (z.B. Geltungsdauer, Fahrstrecke, Namen u.ä.) sind nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats bei der EVB schriftlich zu beantragen. Es ist jeweils ein neues Passbild dem Änderungsantrag beizulegen.

Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

#### 4.1.4 Sicherung gegen Missbrauch

Die Abo-Karten werden auf den Inhaber ausgestellt und müssen mit dessen Lichtbild versehen sein. Die Karten sind nicht übertragbar.

Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind, eine Ersatz-Abokarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Verlorenegegangene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die EVB zurückzugeben.

#### 4.1.5 Preise

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

#### 4.1.6 Erstattung

Eine Erstattung wird bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen durchgeführt. Diese muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

#### 4.1.7 Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

In den Fällen, in denen die angegebene Bankverbindung nicht glaubhaft gemacht wurde – z.B. durch Vorlage einer Bankbestätigung – behält sich der VBN vor, zur Prüfung der Bonität ein Inkasso-Büro oder die Schufa einzuschalten.

### 4.2. Abo Monatskarten (persönliche Abo-Karten)

Das Abonnement kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der EVB zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung lt. Antrag erteilt wird.

Die Abo-Monatskarte ist auch für die 1. Wagenklasse erhältlich.

#### 4.2.1 Gültigkeit

Das persönliche Abonnement gilt ein Jahr. Wird es nicht **einen Monat** vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

#### 4.2.2 Mitnahmeregelung

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen können eine Person beliebigen Alters und bis zu drei Kinder unter 15 Jahren - innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches - unentgeltlich mitgenommen werden.

### 4.3. Abo Schülerkarten (Schülerabo-Karten mit Berechtigungsnachweis)

Das Schüler-Abonnement kann von Personen die, die Voraussetzungen nach 3.1 oder 3.2 erfüllen, in Anspruch genommen werden. Der entsprechende Nachweis (Berechtigungskarte, Schul- bzw. Studienbescheinigung o.ä.) ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zu erbringen.

#### 4.3.1 Gültigkeitsdauer Schüler-Abonnement

Das Schüler-Abonnement gilt **ein Jahr** und wird nur auf Antrag einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises verlängert.

## 5. Fahrausweise mit Sondertarifen

### 5.1. Gruppenfahrausweis

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können einen Gruppenfahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird 40% des regulären Fahrpreises für EinzelTicket der betreffenden Strecke berechnet.

Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den **fahrplanmäßigen Fahrzeugen** befördert werden kann.

Der Gruppenfahrausweis ist für mindestens 6 Erwachsene zu bezahlen. 2 Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener. Sollte die Anzahl der Kinder in der Gruppe ungerade sein, so wird der Fahrpreis für das verbleibende einzelne Kind mit 40% des regulären Fahrpreises für Kinder-EinzelTickets berechnet.

Das GruppenTicket ist für eine Einzelfahrt oder für eine Hin- und Rückfahrt erhältlich. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

Bei Gruppenfahrten ist der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Der Gruppenfahrausweis ist nur in den Reisebüros der EVB erhältlich, die Gruppenfahrt ist mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.

## 5.2. Schülersammelzeitkarten

An SchülerInnen der allgemein bildenden/berufsbildenden Schulen, deren Fahrtkosten aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen werden, werden grundsätzlich Sammelzeitkarten für ein Schuljahr ausgegeben.

- 1) Sammelzeitkarten bestehen aus einer Stammkarte und der besonderen zugehörigen gültigen Wertmarke für das laufende Schuljahr. Die Schülersammelzeitkarte ist nur gültig, wenn die Stammkartennummer in das dafür vorgesehene Feld der Wertmarke übertragen worden ist.
- 2) Sammelzeitmarken werden grundsätzlich an SchülerInnen für ein Schuljahr ausgegeben. Sie werden auf Anforderung der Schulverwaltung von dem betreffenden Verkehrsunternehmen ausgegeben. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenmarken. Die Marken enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Sammelzeitmarken, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für verloren gegangene Sammelzeitmarken wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind erhoben.
- 3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeitfahrausweise (siehe 3) für SchülerInnen.

## 5.3. Schönes-Wochenende-Ticket

### 5.3.1 Geltungsumfang

Das Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des EVB-Binnentarifes und anderer Verkehrsunternehmen, laut deren Beförderungsbedingungen.

### 5.3.2 Erwerb/Nutzung

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird bei der EVB am Fahrausweisautomaten und in den Reisebüros der EVB angeboten, es kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder Eltern und oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre genutzt werden. Der Preis und die tarifrechtlichen Bestimmungen des Angebotes sind abhängig vom Angebot der DB AG.

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Schönes-Wochenende-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet. In das dafür vorgesehene Feld des Tickets ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam Reisenden Personen Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reisedecke. Dieser ist verpflichtet, im Rahmen einer Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Angebot wird nicht nachträglich gewährt, wenn kein anderes Ticket vorhanden ist.

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

### 5.3.3 Geltungsdauer

Das Schönes-Wochenende-Ticket gilt samstags oder sonntags von 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten.

### 5.3.4 Umtausch/Erstattung

Das Schönes-Wochenende-Ticket ist vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

### 5.3.5 Mitnahme von Fahrrädern

Pro Reisetag und pro Fahrrad (max. 1 pro Person) eine Fahrradkarte des Nahverkehrs.

## 5.4. Niedersachsen-Ticket / Niedersachsen-Ticket Single

### 5.4.1 Geltungsumfang

Das Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket-Single berechtigt am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des EVB-Binnentarifes und anderer Verkehrsunternehmen, laut deren Beförderungsbedingungen.

#### 5.4.2 Erwerb/Nutzung

Das Niedersachsen-Ticket wird bei der EVB am Fahrausweisautomaten und in den Reisebüros der EVB angeboten, es kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder Eltern und oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre genutzt werden.

Das Niedersachsen-Ticket Single wird bei der EVB am Fahrausweisautomaten und in den Reisebüros der EVB angeboten, es gilt nur für eine Person, Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Der Preis und die tarifrechtlichen Bestimmungen für Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket Single sind abhängig vom Angebot der DB AG.

Bei gemeinsam Reisenden ist die Erweiterung der Gruppengröße oder der Austausch von Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Niedersachsen-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet. In das dafür vorgesehene Feld des Tickets ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam Reisenden Personen Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke. Dieser ist verpflichtet, im Rahmen einer Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Angebot wird nicht nachträglich gewährt, wenn kein anderes Ticket vorhanden ist.

Das Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket-Single wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

#### 5.4.3 Geltungsdauer

Das Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket-Single gilt Montag bis Freitag von 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Niedersachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, sind Tickets zum gewöhnlichen Fahrpreis zu lösen. Maßgebend ist der erste fahrplanmäßige Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

#### 5.4.4 Umtausch/Erstattung

Das Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket-Single ist vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

#### 5.4.5 Mitnahme von Fahrrädern

Pro Reisetag und pro Fahrrad (max. 1 pro Person) eine Fahrradkarte des Nahverkehrs.

### 5.5. Fahrkarten der DB AG

Im Binnentarif der EVB werden Fahrkarten der DB AG nur im DB/NE-Wechselverkehr mit Vor- und oder Nachlauf auf DB-Strecken anerkannt. Es gelten die Bestimmungen der DB AG im DB/NE-Verkehr.

## 6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung schwer behinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Soll in den Zügen die 1. Wagenklasse genutzt werden, gilt die Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte nicht.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

## 7. Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte der Länder und Bundespolizei in Uniform werden in allen EVB-Verkehrsmitteln (in Zügen in der 2. Wagenklasse) unentgeltlich befördert, wenn Sie Dienstkleidung tragen. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

## 8. Beförderung von Sachen und Tieren

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden. Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

Es ist § 12 und § 13 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der EVB zu beachten.

### 8.1. Fahrräder

In den Zügen der EVB können Fahrräder eingeschränkt in der Anzahl mitgenommen werden. Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

Bei Mitnahme eines Fahrrades mit einem Fahrradanhänger, eines Tandems, eines Liegefahrrads, eines Fahrrads mit festverbundenem Sonderaufbau oder eines Fahrrads mit Elektro-Hilfsmotor sind zwei FahrradTickets erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

Das FahrradTicket gestattet die Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten am Lösungstag bis um 3:00 Uhr des Folgetages. Das FahrradTicket ist nicht übertragbar.

### 8.2. Tiere

Kleintiere – auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist.

Für die Beförderung von Hunden wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets oder Zeit-Tickets für SchülerInnen der jeweiligen Strecke in der 2. Wagenklasse erhoben.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die §§ 12 und 13 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der EVB.

## VI Beförderung von Sendungen

### 1. Gepäck

- 1) Reisegepäck wird nicht angenommen.
- 2) Gepäckverkehr findet innerhalb der EVB nicht statt.
- 3) Vorübergehendes Abstellen von Reisegepäck und Traglasten in den Räumen der EVB geschieht nur mit Zustimmung des EVB-Personals und auf eigenes Risiko der Reisenden.

### 2. Expressgutverkehr

- 1) Expressgutverkehr im DB/NE-Verkehr wird **nicht** durchgeführt. Beförderung von Sendungen im Triebwagen wird nur auf Antrag und nach Genehmigung durchgeführt.
- 2) Die Frachtkosten werden nach dem jeweiligen Aufwand verhandelt. Die Haftung erfolgt nach den „Allgemeinen Leistungsbedingungen der Bahnen (ALB)“.
- 3) Für regelmäßige Beförderungen in gleich bleibenden Verbindungen (z. B. Bremerhaven – Bremer-vörde mit Triebwagen) werden besonders Vereinbarungen zwischen der EVB und dem Auftraggeber getroffen.

### 3. Güter

#### 3.1. Zuschlagfrachten

Im Binnenverkehr werden keine Zuschlagfrachten erhoben.

#### 3.2. Nebengebühren / Örtliche Gebühren

Auf Antrag des Absenders oder Empfängers können auf Bahnhöfen, die auf dem Beförderungsweg vom Versand- zum Bestimmungsbahnhof liegen, Wagen zur teilweisen Be- oder Entladung ausgesetzt und bereitgestellt werden.

Die Eisenbahn kann den Antrag ablehnen, wenn für Zwischenlade- und Versand- bzw. Empfangsbahnhöfe unterschiedliche Tarife anzuwenden sind.

Die Fracht wird in jedem Fall für das frachtpflichtige Gesamtgewicht und für die gesamte Beförderungsstrecke durchgehend berechnet.

Die Ent- und Beladefrist beginnt mit der Bereitstellung auf dem ersten Zwischenladebahnhof und läuft ohne Unterbrechung bis zur vollständigen Ent- oder Beladung des Wagens. Die Eisenbahn haftet nicht für den Inhalt dieser Ladungen.

Die Zwischenladegebühr wird je nach Aufwand gesondert festgesetzt.

#### 3.3. Beförderung von Gütern in Ganzzügen (Gag) und/oder Wagengruppen

Für die Beförderung von Gütern, Ganzzügen und Wagengruppen auf den Strecken der EVB und der DB Netz AG werden mit den Auftraggebern externe Beförderungsverträge abgeschlossen.

Für die Benutzung der Strecken der DB Netz AG gelten die Bestimmungen der Deutschen Bahn Netz AG.

## VII Sonderangebote

### 1. Zeitkarten-Übergangstarif

#### Benutzungsbedingungen für den Zeitkarten-Übergangstarif EVB – HVV (ÜTEVB)

#### 1. Laufzeit

Der Übergangstarif Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser (EVB) - Hamburger Verkehrsverbund (HVV) (ÜTEVB) für Zeitkarten wird am 1. Februar 2008 als neues tarifliches Sonderangebot eingeführt. Es läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf weiteres.

#### 2. Fahrkartenangebot

2.1 Beim Übergangstarif ÜTEVB werden folgende Zeitkarten angeboten:

- persönliche Wochenkarten für jedermann für eine Kalenderwoche für die 2. und die 1. Klasse
- persönliche Monatskarten für jedermann für einen Kalendermonat für die 2. und die 1. Klasse
- persönliche Abonnementskarten für jedermann für die 2. und die 1. Klasse
- Schüler-Wochenkarten für eine Kalenderwoche nur für die 2. Klasse
- Schüler-Monatskarten für einen Kalendermonat nur für die 2. Klasse
- Schüler-Abonnementskarten nur für die 2. Klasse

#### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich des Übergangstarifs ÜTEVB umfasst die Verbindungen mit den Zügen des Nahverkehrs (EVB, *metronom ME*, S-Bahn S) über die Strecke Heinschenwalde – Bremervörde – Kutenholz – Buxtehude – Hamburg-Harburg – Hamburg Hbf zwischen den Bahnhöfen

- Heinschenwalde,
- Oerel,
- Bremervörde und
- Hesedorf

einerseits und

- dem HVV-Bereich Harsefeld mit der HVV-Tarifzone 749 oder
- dem HVV-Bereich Buxtehude mit der HVV-Tarifzone 709 oder
- dem HVV-Bereich Harburg mit den HVV-Tarifzonen 108, 208, 209, 308, 309, 318, 408, 409 und 418 (Süderelberaum) oder
- dem HVV-Großbereich Hamburg

mit allen dort zum HVV-Tarif betriebenen Verkehrsmitteln andererseits.

Die Fahrkarten werden von den EVB-Reisebüros und Verkaufsgenturen, von den hierfür vorgesehenen Automaten in Bremervörde und in den Zügen sowie durch das AboCenter der EVB nach den Bestimmungen des EVB-Tarifs ausgegeben.

#### 4. Fahrpreise

Die Fahrpreise sind dem Anhang zu entnehmen.

## 5. Gültigkeit der Fahrkarten

- 5.1 Die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB gelten während des eingetragenen Geltungszeitraums von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, Heiligabend oder Silvester, so gelten die Zeitkarten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- 5.2 Während ihrer Geltungsdauer berechtigen die Zeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs.
- 5.3 Persönliche Zeitkarten und Schüler-Zeitkarten sind nur mit Unterschrift (Vor- und Zuname) des Inhabers gültig.
- 5.4 Innerhalb des HVV-Bereichs können die SchnellBusse und im HVV-Zielgebiet die 1. Klasse mitbenutzt werden, wenn die Zeitkarte auf die 1. Klasse lautet oder ein Zuschlag nach dem HVV-Gemeinschaftstarif vorhanden ist.
- 5.5 Abbonnementskarten für jedermann berechtigen in ihrem Geltungsbereich an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und bis zu drei Kindern unter 15 Jahren; die Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs laut HVV-Gemeinschaftstarif Ziffer 3.4.1 (Netzgültigkeit von Abbonnementskarten am Wochenende) ist ausgeschlossen.
- 5.6 Für Fahrten im HVV außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer Zeitkarte sind Ergänzungskarten gemäß Ziffer 3.6 des HVV-Gemeinschaftstarifs zu lösen.
- 5.7 Soweit auf den Fahrkarten eine Fahrberechtigung für Busse in Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs angegeben ist (ggf. auch in abgekürzter Form), sind für die Gültigkeit der Fahrkarten dort die Bestimmungen der örtlichen Verkehrsunternehmen maßgebend.

## 6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Die Fahrkarten des Übergangstarifs ÜTEVB sind nicht übertragbar.
- 6.2 Für die Ausgabe der Schülerzeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB gelten die Berechtigungsbestimmungen des EVB-Tarifs. Schülernebenkarten nach dem HVV-Gemeinschaftstarif werden zu Schülerzeitkarten des Übergangstarifs ÜTEVB nicht ausgegeben.
- 6.3 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten auf dem Streckenabschnitt Heinschenwalde – Kutenholz die Bestimmungen des EVB-Tarifs. Im HVV-Bereich gelten hinsichtlich der für die Fahrradmitnahme zugelassenen Verkehrsmittel, der Sperrzeiten und ggf. der Fahrkartenpflicht die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.
- 6.4 Für die Mitnahme von Hunden gelten auf dem Streckenabschnitt Heinschenwalde – Kutenholz die Bestimmungen des EVB-Tarifs, im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs.
- 6.5 Die Abonnementsabwicklung und Fahrpreiserstattungen werden nur von der EVB nach deren Bestimmungen vorgenommen.
- 6.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und des EVB-Tarifs, im HVV-Bereich die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

## 7. Übergangsbestimmungen

- 7.1 Wochen- und Monatskarten, deren erster Gültigkeitstag vor dem Tag der Einführung des Übergangstarifs ÜTEVB liegt, werden ab dem ersten Geltungstag nicht zurückgenommen, umgetauscht oder erstattet. Sie können bis zum letzten Geltungstag benutzt werden. Sie berechtigen über die eingetragene Strecke hinaus nicht zur Weiterfahrt im HVV und in den Stadtverkehren außerhalb des HVV-Bereichs.
- 7.2 Eine am 1. Februar 2008 vorhandenes Stammkunden-Abonnement kann abweichend von den Regelungen des EVB-Tarifs bis zum 1. März 2008 umgetauscht oder erstattet werden, wenn gleichzei-

tig eine Abonnementskarte des Übergangstarifs ÜTEVB im Abonnement erworben wird. Ein Erstattungsentgelt wird in diesem Fall nicht erhoben.

- 7.3 Wenn ein HVV- oder EVB-Abonnement mit der wahrheitsgemäßen Begründung der Einführung des Übergangstarifs ÜTEVB gekündigt wird (wird auf dem Kündigungsvordruck vermerkt), wird, wenn das Abonnement noch keine zwölf Monate besteht, kein Fahrgeld gemäß HVV-Gemeinschaftstarif, Ziffer 3.2.3, Absatz 2, bzw. gemäß EVB-Tarif, Ziffer 4.1.2, Absatz 3, nacherhoben. Die Abonnementbetreuungsstellen des HVV und der EVB behalten sich eine Prüfung der Richtigkeit vor.

Eine aktuelle Preistabelle für den Zeitkarten-Übergangstarif EVB – HVV (ÜTEVB) finden Sie im Teil 3b „Preistabelle Elbe-Weser-Bahn“ des Tarifes.